

Satzung

der

Aktionsgemeinschaft
DROLSHAGEN e.V.

Aktionsgemeinschaft Drolshagen e.V.

Postfach 11 41

57485 Drolshagen

Satzung der Aktionsgemeinschaft Drolshagen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

1. Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Drolshagen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Drolshagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Vereinsgebiet umfasst die Stadt Drolshagen (politische Gemeinde - Stadt und Land Drolshagen)

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von gemeinschaftlichen Aktionen mit dem Ziel, die Attraktivität der Stadt Drolshagen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese Zwecke. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (§21 BGB). Überschüsse sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können Gewerbetreibende, Handwerker, Handelsgesellschaften, Einzelkaufleute, Industriebetriebe, Kreditinstitute und selbständige Tätige werden. Wer an der Förderung des Vereinszweckes interessiert ist, kann dem Verein als „Fördermitglied“ beitreten.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme binnen Monatsfrist mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist den Mitgliedern - und bei Ablehnung des Aufnahmeantrages - auch dem Antragsteller bekannt zugeben. Gründe brauchen nicht genannt zu werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Einsatz für die Vereinszwecke verpflichtet. Sie haben die Interessen des Vereins gem. der Satzung zu wahren und zu fördern.
2. Zu den Pflichten gehört die satzungsgemäß festgelegte Beitragsentrichtung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Auflösung, der Konkureröffnung, dem Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss 6 Monate vorher schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen,
 - b) Verstöße gegen die Satzung oder gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz vorheriger zweimaliger erfolgloser Anmahnung.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Geschäftsleitung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels Brief, Unter Angabe der Gründe, bekannt zugeben. Hiergegen kann binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung Beschwerde erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Geschäftsleitung)

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des 1. Kalenderhalbjahres statt.
2. Die Einladung und Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin der Geschäftsleitung vorliegen.

Satzung der Aktionsgemeinschaft Drolshagen e.V.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. die Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungslegung für das vergangene Jahr und den Etatentwurf für das kommende Jahr.
 - c. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung der Geschäftsleitung
 - e. die Wahl der Geschäftsleitung
 - f. die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch das Mitglied oder einer vertretungsberechtigten Person vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretungsberechtigung muss gegenüber der Geschäftsleitung glaubhaft gemacht werden.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Wahlen zu den Vereinsorganen haben geheim zu erfolgen, ausgenommen dann, wenn der Antrag auf Wiederwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder von einem Mitglied gestellt und der Antrag auf Wiederwahl einstimmig erfolgt.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss einzeln erfolgen, außer, es wird ein einstimmiger Antrag auf Wiederwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gestellt und einstimmig bestätigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Vorstandssitzung verlesen wird und von allen Mitgliedern der Geschäftsleitung gegengezeichnet werden muss. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 8

Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung (Vorstand im Sinne des §26 BGB) als Organ des Vereins besteht aus 5 Personen, die für eine Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zur Vertretung der Geschäftsleitung sind je zwei Geschäftsführer Berechtig. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des §181 BGB Befreit.
2. Die Geschäftsleitung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

3. Die Geschäftsleitung verwaltet auch das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
4. Die Geschäftsleitung-übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung der durch die Vereinstätigkeit entstandenen Aufwendungen.
5. Entstandene Ausgaben werden von der Geschäftsleitung gegen Beleg aus Mitteln der Vereinskasse bezahlt. Die Belege müssen von zwei Geschäftsführern zur Zahlung angewiesen werden.
6. Vor jeder Generalversammlung werden von den Mitgliedern ein Rechnungs- und ein Kassenprüfer bestimmt.

§ 9

Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge erhoben, die die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich auf Vorschlag der Geschäftsleitung festsetzt.

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Anzahl der Mitarbeiter der Mitglieder im Vereinsgebiet. Mitarbeiter im Sinne der Satzung sind:

- der mitarbeitende Inhaber
- Vollzeitkräfte
- Teilzeitkräfte

Auszubildende gelten nicht als Mitarbeiter.

Das Bewertungsschema wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt, sie ist Teil dieser Satzung. Es ist erforderlich, dass die hierfür notwendige Meldung auf Anforderung wahrheitsgemäß zu erfolgen hat. Führt die Beitragsberechnung nach der Mitarbeiterzahl zu einer ungerechten Einstufung bzw. sollte sie aus anderen Gründen hiernach nicht möglich sein, trifft die Geschäftsleitung-mit Mehrheit eine individuelle angemessene Beitragsveranlagung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen und zwar jeweils für das laufende Kalenderhalbjahr im voraus.

Die Beiträge sind durch Bankeinzug zu entrichten.

Satzung der Aktionsgemeinschaft Drolshagen e.V.

3. Sollten die Beiträge für die Deckung der entstandenen Kosten nicht ausreichen, so können Umlagen anteilmäßig von den Beteiligten erhoben werden. Diese sind von der Mitgliederschaft zu beschließen.
4. Rückstände von Beiträgen und Umlagen können durch Zwangsmaßnahmen eingezogen werden.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

In der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Olpe.

Drolshagen, 13.03.2006